

17./VI. 1915

Der Volkswirt.**Gebührenbefreiung von Pfandbriefdarlehen für Zwecke der Kriegsanleihe 1915.**

Gemäß § 1 der Finanzministerialverordnung vom 20. Mai 1915 sind Schuld- und Löschungsurkunden, die anlässlich der Aufnahme und Rückzahlung von Hypothekendarlehen für Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe 1915 ausgestellt werden, unter bestimmten Voraussetzungen gebührenfrei.

Aus Anlaß eines konkreten Falles hat nun das Finanzministerium entschieden, daß diese Gebührenbefreiung sich auch auf die Quittungen über Kapital und Zinsen, welche die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Pfandbriefanstalten von den Hypothekenschuldnern empfangen, erstreckt.